

Satzung des Fliegerclubs Flughafen Heringsdorf e.V. – Fassung vom 10.04.2021

Seite 01 von 08

&1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fliegerclub Flughafen Heringsdorf e.V.“
Abkürzung FCFHD
2. Er hat seinen Sitz in 17419 Zirchow, Am Flughafen 1 und ist am 11.08.1994 ins
Vereinsregister Wolgast – VR 282 – eingetragen worden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Luftsports und die Pflege des internationalen
Luftsportgedankens im Rahmen der Satzungen des Deutschen Aero-Club e.V. und dient
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken (im Sinne des Abschnittes
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung).
2. Der FCFHD ermöglicht seinen Mitgliedern Flugsport auszuüben. Er fördert die fliegerische
Ausbildung und Weiterbildung. Hierbei verfolgt der Verein seine wichtigsten Ziele:
 - sicher fliegen
 - viel fliegen
 - preiswert fliegen
 - hoher Ausbildungsstandard
 - Freude am Fliegen

Zum Erreichen dieser Ziele geht der Verein von folgendem Selbstverständnis aus:

- Clubinteresse geht vor individuellen Interessen
- Freiwilligkeit aller Aufgaben, d.h. der FCFHD will kein kommerzieller Charterverein sein
- offener Zugang zum Flugsport für Flugbegeisterte aller Berufssparten, unabhängig vom
Einkommen
- niedrige Kosten durch die Verpflichtung zur ständigen, aktiven Mitarbeit aller Mitglieder
- Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitglieds für Sicherheit und Ordnung im Flug- und
Bodenbetrieb des FCFHD im Interesse der Erhaltung des gemeinsam erarbeiteten Bestandes
und Clubvermögens.

Satzung des Fliegerclubs Flughafen Heringsdorf e.V. – Fassung vom 10.04.2021

Seite 02 von 08

3. Der FCFHD setzt sich unter Ausschluss jeder politischen, militärischen oder gewerblichen Betätigung dafür ein, die in dieser Satzung verankerten Ziele zu erreichen.
4. Mittel des FCFHD dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des FCFHD fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in den §2 Abs. 1-5, §3 und §11 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Fördernden Mitgliedern
 - d. Gastmitgliedern
 - e. Ehrenmitgliedern
2. Die Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen:
 - a. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Ausübung des Luftsports interessiert ist, ohne Ansehen seiner Zugehörigkeit zu einer Partei, einer Rasse oder Staatsangehörigkeit.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der sich verpflichtet, den FCFHD in geeigneter Weise zu unterstützen.
 - d. Gastmitglied ist, wer die Einrichtungen des FCFHD zur Ausübung des Luftsports für einen befristeten Zeitraum in Anspruch nehmen will.
 - e. Mitglieder, die sich um den Luftsport besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied gewählt werden.
 - f. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die nicht unter §3 Abs. 1b, 1c, und 1d fallen.

Satzung des Fliegerclubs Flughafen Heringsdorf e.V. – Fassung vom 10.04.2021

Seite 03 von 08

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Über die Aufnahme oder Ablehnung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft zu dem im Aufnahmebescheid genannten Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Eintrittsgeldes.

4. Veränderungen im Status der Mitgliedschaft sind auf Antrag in der Regel zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Über eine Veränderung der Mitgliedschaft zum ordentlichen Mitglied entscheidet der Vorstand.

Bei Veränderung des Status der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge angerechnet. Dies gilt auch für die Aufnahme ehemaliger Gastmitglieder, sofern der Aufnahmeantrag unmittelbar im Anschluß an die Gastmitgliedschaft gestellt wurde.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Todesfall
 - b. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - c. Durch Austritt, welcher nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann
 - d. Bei Gastmitgliedschaft (Abs. 2d) mit Erreichen des beabsichtigten Zweckes oder mit Ablauf der im Aufnahmebescheid festgelegten Frist, spätestens nach zwei Jahren; eine Verlängerung durch den Vorstand ist in besonderen Fällen auf Antrag des Mitgliedes möglich
 - e. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten beharrlich nicht nachkommt, insbesondere mit einer Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder den satzungsmäßigen Zwecken oder Zielen oder dem Selbstverständnis des FCFHD (§2) gröblich zuwiderhandelt. Es entscheidet in diesem Fall die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Dieses ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses ist eine Beschwerdemöglichkeit an die Mitgliederversammlung gegeben, die Beschwerde muss schriftlich spätestens 14 Tage nach Erhalt des Beschlusses dem Vorstand zugesandt werden. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
 - f. Bei Austritt dürfen entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet werden oder Mitglieder in anderer Weise durch den Club begünstigt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Behandlung von Verstößen

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. Den Zweck und die Ziele des FCFHD zu beachten und durch Mitarbeit zu unterstützen
 - b. Die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und etwaige Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Verstöße
 - a. Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten sowie Verstöße gegen die Sicherheit, die Disziplin beim Flugbetrieb und gegen Luftverkehrsvorschriften können mit
 - Buchungs- und Flugsperre
 - Bußgeld bis zu jeweils 200,-Euro
 - Zusätzlich sachbezogenen Arbeitsstunden
 - Theoretischer und praktischer Nachschulung, gegebenenfalls mit nachfolgender Überprüfung
 - Sowie anderer geeigneter Maßnahmen belegt werden. Über die Verhängung entscheidet bei Verstößen der Vorstand. Bei groben fliegerischen Verstößen, insbesondere solchen gegen die Sicherheit, kann das Mitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Anordnung des Vorstandes vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden.
 - b. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet alsbald das Schiedsgericht (§9). Dieses ist an die Entscheidung des Vorstandes nicht gebunden.

Satzung des Fliegerclubs Flughafen Heringsdorf e.V. – Fassung vom 10.04.2021

Seite 05 von 08

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Das Schiedsgericht

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Schiedsgerichts und zweier Kassenprüfer
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Eintrittsgeldern, Mitgliedsbeitrag und etwaigen Umlagen
 - c. Genehmigung der Jahresabrechnung und jährlicher Entlastung des Vorstandes
 - d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten statt. Eine Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Kalendertage im Voraus in Schriftform (postalisch oder per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch online abgehalten werden. Die Änderung der Tagesordnung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Änderung der Tagesordnung darf sich nicht auf die Satzung oder Wahlen beziehen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.

5. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer Dreiviertel-Mehrheit bedürfen.

§7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist und die Beschlussfähigkeit entspricht der im §6 getroffenen Regelungen.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem

- a. Vorsitzenden, gleichzeitig Flugbetriebsleiter
- b. Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Kassenwart, gleichzeitig technischer Leiter

Der Vorstand kann in den erweiterten Vorstand weitere Mitglieder für besondere, sowie aktuelle Aufgaben berufen.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Jegliche Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Zuwendungen aus dieser Arbeit fließen dem Verein zu.

§9

Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist berufen zur Behandlung von
 - a. Widersprüchen zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand sowie zwischen Mitgliedern des Vorstandes.
 - b. Anträgen eines Mitglieds zur Klärung von anderweitigen Vorwürfen, die gegen das betreffende Mitglied erhoben werden
 - c. Gemäß §4 Abs. 3 Buchstabe b
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§10

Rechnungswesen

Der Jahresabschluß des Vereins ist von zwei Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen. Diese werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens 4 Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung, bei ihr genügt zur Auflösung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle bestehenden Verbindlichkeiten zu regeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports.